

31.08.2021

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

### **Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ (NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021)**

#### **A Problem**

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat nach ersten Schätzungen in Nordrhein-Westfalen Schäden von mehr als 13 Milliarden Euro und außergewöhnliche Notsituationen verursacht. Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe stehen nun vor einer ungewissen Zukunft und sind dringend auf solidarische Hilfe angewiesen. Die unverzüglich gewährten Soforthilfen dienten der Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens in den Kommunen sowie insbesondere der Abwendung existenzbedrohender Lagen in Betrieben und Privathaushalten.

Jedoch sind weitere finanzielle Anstrengungen zur wirksamen Beseitigung der Unwetterschäden und zum Wiederaufbau in den von der Zerstörung betroffenen Regionen erforderlich. Die Ausmaße der Schäden erfordern zeitnahe Hilfen, nicht nur um die Infrastruktur des Landes, des Bundes und der Kommunen wiederherzustellen, Privatpersonen bei der Wiederbeschaffung beziehungsweise beim Wiederaufbau des Eigentums zu unterstützen, sondern auch, um Betriebsaufgaben von Unternehmen und damit negative Folgen für die Wirtschaft des Landes zu verhindern.

Bund und Länder haben sich auf die Einrichtung eines Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro geeinigt, aus dem die finanziellen Mittel zur Beseitigung der Schäden sowie zum Wiederaufbau der zerstörten beziehungsweise beschädigten Infrastruktur zugewiesen werden sollen. Für die Verwaltung und Zuweisung dieser Mittel an Dritte sind nunmehr auf Landesebene die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

## **B Lösung**

Das Land errichtet ein Sondervermögen „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ im Sinne des § 113 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen. Das Sondervermögen des Landes wird durch die Bundesmittel aus dem Sondervermögen des Bundes „Aufbauhilfe 2021“ sowie gegebenenfalls durch Mittel aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union ausgestattet. Mittels des Sondervermögens ist eine überjährige Mittelverwendung gesichert und die notwendige Transparenz geschaffen sowie die Abrechnung gegenüber dem Bundesvermögen garantiert. Die rechtliche Ausgestaltung, die Verwaltung und die Berichtspflichten des neuen Sondervermögens orientieren sich an dem Aufbauhilfegesetz 2021 des Bundes.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Durch die Errichtung des Sondervermögens entstehen dem Land keine finanziellen Belastungen.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

## **F Befristung**

Das Gesetz ist unbefristet.

**Gesetz**  
**zur Errichtung eines Sondervermögens zur Beseitigung**  
**der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021**  
**verursachten Schäden und**  
**zum Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten Infrastruktur**  
**(NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021)**

**§ 1**

**Errichtung**

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet ein Sondervermögen unter dem Namen „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“.

**§ 2**

**Zweck und Mittelverwendung des Sondervermögens**

(1) Das Sondervermögen hat die Aufgabe, die auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) aus dem Sondervermögen des Bundes bereitgestellten Mittel zu vereinnahmen und für die nach diesem Gesetz festgelegten Zwecke zu verausgaben.

(2) Die konkrete Mittelverwendung des Fonds richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021– AufbhG 2021), in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfeverordnung 2021 – AufbhV 2021) in der jeweils geltenden Fassung, und der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union und Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung, und nach den vom Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Vorschriften zur Beseitigung der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3**

**Stellung im Rechtsverkehr**

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Das für Finanzen zuständige Ministerium verwaltet den Fonds. Es kann sich hierzu einer anderen Behörde oder eines Dritten bedienen.

#### **§ 4**

#### **Finanzierung des Sondervermögens**

Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch die Zuführung der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes „Aufbauhilfe 2021“ und aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union.

#### **§ 5**

#### **Keine Kreditaufnahme**

Die Aufnahme von Krediten durch das Sondervermögen ist ausgeschlossen.

#### **§ 6**

#### **Wirtschaftsplan**

Das für Finanzen zuständige Ministerium erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7**

#### **Jahresrechnung**

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

#### **§ 8 Auflösung**

Das Sondervermögen kann durch Gesetz aufgelöst werden.

#### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

Durch die Starkregenfälle und das Hochwasser im Juli 2021 sind große Schäden für Privathaushalte und Unternehmen sowie bei der Infrastruktur von Bund, Ländern und Kommunen entstanden. In den kommenden Jahren sind erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig, um diese Schäden zu beseitigen und die zerstörte Infrastruktur wieder aufzubauen.

Zur Finanzierung der Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen sowie der Maßnahmen des Wiederaufbaus in den geschädigten Regionen errichtet der Bund einen nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen. Nordrhein-Westfalen errichtet seinerseits den Landesfonds „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ als Sondervermögen, um die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes zu vereinnahmen und zu verwalten und die notwendigen Ausgaben für die Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen sowie die Maßnahmen des Wiederaufbaus der von der Zerstörung betroffenen Regionen zu leisten.

Die Konzeption ist im Haushalt wie folgt vorgesehen:

Die Bundesmittel aus dem Sondervermögen des Bundes fließen direkt dem Sondervermögen des Landes („Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“) zu. Die Verausgabung der Mittel erfolgt unmittelbar aus dem Sondervermögen durch die Fachressorts. Der Nachtragshaushalt 2021 enthält die aufgrund der Errichtung des Sondervermögens notwendigen Änderungen im Haushaltsgesetz und Haushaltsplan. Für die Errichtung des Sondervermögens ist ein Gesetz erforderlich.

### **B. Besonderer Teil**

Zu den Regelungen im Einzelnen:

#### **zu § 1**

§ 1 regelt konstitutiv die Errichtung des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“.

#### **zu § 2**

Die Bestimmung enthält die Zweckbestimmung des Sondervermögens und trifft nähere Regelungen zur Verwendung der Fondsmittel.

Nach Absatz 1 besteht der Zweck des Sondervermögens ausschließlich darin, Hilfe zur Beseitigung der Unwetterschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur zu leisten, die von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffen war.

Absatz 2 regelt die konkrete Mittelverwendung nach Maßgabe der genannten Bestimmungen.

Die Bundesregierung beabsichtigt auf der Grundlage der Ermächtigung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, in der weitergehende Regelungen zu Zweck und Verwendung der Aufbauhilfen getroffen werden. Daher wurde ein Verweis auf diese Rechtsverordnung aufgenommen, um einen möglichen weiteren Anwendungsbereich unmittelbar in den Regelungsgehalt des Wiederaufbauhilfegesetzes NRW 2021 zu überführen.

**zu § 3**

§ 3 regelt die Stellung des Sondervermögens im Rechtsverkehr. Das Sondervermögen ist getrennt von dem übrigen Landesvermögen zu halten. Ferner enthält diese Vorschrift eine Regelung zur Bewirtschaftung der Mittel.

**zu § 4**

§ 4 regelt die Finanzierung der Wiederaufbauhilfe in Nordrhein-Westfalen.

**zu § 5**

§ 5 enthält nähere Regelungen zur Verwaltung des Sondervermögens und das Verbot einer Kreditaufnahme des Sondervermögens.

**zu § 6**

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt, der Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens enthält. Die Mittelverteilung auf die verschiedenen Ausgabeprogramme und der Mittelabfluss des Sondervermögens sind hiermit transparent und nachvollziehbar.

**zu § 7**

Die Bestimmung gewährleistet in Parallelität zum Wirtschaftsplan eine den Grundsätzen der Transparenz entsprechende Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens.

**zu § 8**

§ 8 regelt die Auflösung des Sondervermögens.

**zu § 9**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.